

## 331.41

### **Verordnung über den Bussenvollzug (Änderung)**

(vom 8. Dezember 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über den Bussenvollzug vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Bussen der  
Staatsanwalt-  
schaften

§ 3. Die von den Staatsanwaltschaften ausgesprochenen Bussen werden von der Kasse des zuständigen Bezirksgerichts oder der für den Bezug der von diesem ausgefallten Bussen zuständigen Stelle bezogen.

Zuständigkeit

§ 7. Das Amt für Justizvollzug vollzieht die Strafen infolge der Umwandlung von Bussen durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaften.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi